



Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsanbindung (Freileitung und Erdkabel) für den Anschluss der Energieanlagen Gundremmingen an die 380-kV-Bestandsleitung der Amprion GmbH durch die RWE Generation SE

-standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG-

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25.11.2024, Gz. RvS-SG21-3321.1-99/1

1. Die RWE Generation SE plant im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“ der Gemeinde Gundremmingen vom 26. August 2016 die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsanbindung für den Anschluss der Energieanlagen Gundremmingen an die 380-kV-Bestandsleitung (Bl. 4149) der Amprion GmbH.

Die Erweiterung der bestehenden 380-kV-Freileitung erfolgt durch eine ca. 890 Meter lange Hybridleitung, d. h. eine Kombination aus einer ca. 107 Meter langen 380-kV-Freileitung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 8211/1 und 8211 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau und einem ca. 750 Meter langen 380-kV-Erdkabel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8211 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau sowie auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2262/4, 2262, 2361/9 und 2236 der Gemarkung Gundremmingen.

Teil der geplanten Anbindungsleitung ist zudem eine Kabelübergabestation auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8211 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau, die den Übergang zwischen Freileitungs- und Erdkabelabschnitt darstellt. Wesentliche essentielle Bestandteile der Übergangsstation sind das Ansprungportal, Kabelendverschlüsse und Überspannungsleiter.

Vorhabenträgerin für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsanbindung zur Anbindung der Energieanlagen Gundremmingen an die 380-kV-Bestandsleitung der Amprion GmbH ist die RWE Generation SE.

Die Bauzeit für das Vorhaben wird auf ca. 36 Wochen geschätzt.

Für die Genehmigung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in dessen Umfeld geplanten weiteren Energieanlagen sowie deren infrastrukturelle Anbindung sind separate Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Diese sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der RWE Generation SE das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der

Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im betroffenen Bereich sind keine Natura-2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Ebenso werden weder Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete nach WHG noch weitere, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführte Schutzkriterien tangiert.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 3 Übersichtspläne (Maßstab 1:5.000)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

RWE Generation SE

RWE Platz 3

45141 Essen

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 25.11.2024

Regierung von Schwaben

gez.
Birgit Fröhlich